

VEREINSSATZUNG

Fußball-Club Würzburger Kickers e.V.

§ 1 Name, Sitz und Gliederung

1. Der Verein führt den Namen „Fußball-Club Würzburger Kickers e.V.“ (FWK). Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg unter der Nr. 78 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Würzburg. Der Verein wurde am 17. November 1907 gegründet und ist am 10. Oktober 1908 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg eingetragen worden. Die Vereinsfarben sind Rot-Weiß.

2. Der Verein gliedert sich in die Fußballabteilung, im folgenden Hauptverein, und in etwaig gemäß § 23 Abs. 1 für sonstige Sportarten gebildete unselbständige Abteilungen. Soweit im Folgenden nur von „Abteilungen“ gesprochen wird, umfasst dies sowohl die Fußballabteilung als auch unselbstständige Abteilungen.

3. Das Geschäftsjahr des Hauptvereins und der Abteilungen ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Fußballsports und jener Sportarten der anderen Abteilungen und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung. Ein besonderer Zweck ist die Förderung des Jugendsports.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

5. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen sowie durch die Bereitstellung von Sportanlagen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Von dieser Regelung ausgenommen sind Aufwandsvergütungen für ehrenamtliche Tätigkeiten, die sich im Rahmen der steuerlich anerkannten Freibeträge bewegen.

7. Der Verein kann einzelne Tätigkeitsbereiche oder Abteilungen ausgliedern und in rechtlich selbstständigen juristischen Personen betreiben; insbesondere den Fußball-Profisport in einer Kapitalgesellschaft. Solche Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Delegiertenversammlung mit einer 3/4-der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 3 Fachverband

Der Verein und seine Abteilungen sind Mitglieder des Bayerischen Landessportverbandes und dessen verschiedener Fachverbände. Die von den Organen dieser Verbände im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse werden anerkannt und befolgt. Die von Fachverbänden, insbesondere dem Deutschen Fußball Bund (DFB), der Deutschen Fußball Liga GmbH (DFL), dem DFL e.V., dem Süddeutschen Fußballverband (SFV), dem Bayerischen Fußballverband (BFV) im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassenen Satzungsbestimmungen, Statuten, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen sind für den Verein im Rahmen seiner Mitgliedschaft in diesen Fachverbänden verbindlich. Der Verein unterwirft sich den Entscheidungen der Organe der vorgenannten Fachverbände im Rahmen ihrer Zuständigkeit. Die Vereinsmitglieder und die aktiven Sportler der betreffenden Abteilungen des Vereins, insbesondere die Spieler der Abteilungen Fußball unterwerfen sich der Schiedsgerichtsbarkeit der vorgenannten Fachverbände im Rahmen ihrer Zuständigkeit auch als Einzelmitglieder.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern:

a) Ordentliche Mitglieder: Ordentliche Mitglieder sind jene, die an der Gestaltung des Vereinslebens mitwirken und sich an der Vereinsarbeit aktiv beteiligen. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Ordentliche Mitglieder haben alle mitgliedschaftlichen Rechte, d.h. aktives und (soweit sie natürliche Personen sind) passives Wahlrecht, Antrags-, Rede-, und Stimmrecht.

b) Fördernde Mitglieder: Fördernde Mitglieder sind jene, die bereit sind den Vereinszweck ideell durch Rat und Tat sowie finanziell durch Entrichtung des in der Beitragsordnung festgelegten Förderbeitrags zu fördern. Fördernde Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen sein. Fördernde Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Rede-, aber kein Antrags- und Stimmrecht. Fördernde Mitglieder haben weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht. Die weitere Ausgestaltung der Fördermitgliedschaft wird von dem Präsidium durch Mehrheitsbeschluss festgesetzt.

c) Jugendliche Mitglieder: Jugendliche Mitglieder sind jene, die aktiv eine der vom Verein angebotenen Sportarten ausüben oder in die Schieds- oder Kampfrichterlisten des Vereins aufgenommen wurden, jedoch noch nicht volljährig sind. Für den Erwerb der Jugendmitgliedschaft muss der Aufnahmeantrag von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben sein. Jugendliche Mitglieder haben das Recht zur Anwesenheit bei Mitglieder-/Abteilungsversammlungen, aber keine darüber hinausgehenden Rechte. Jugendliche Mitglieder werden mit dem Erreichen der Volljährigkeit automatisch zu fördernden Mitgliedern. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

d) Ehrenmitglieder: Zu Ehrenmitglieder können Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein und seine Bestrebungen in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Näheres regelt § 10. Durch die Ernennung zum Ehrenmitglied wird die bisherige Stellung als ordentliches, förderndes oder jugendliches Mitglied nicht berührt, d.h. die Mitgliedschaftsrechte von Ehrenmitgliedern entsprechen der bisherigen Mitgliedszugehörigkeit nach lit. a) bis c).

§ 5 Aufnahme

1. Die Mitgliedschaft – ausgenommen die Ehrenmitgliedschaft – wird durch Aufnahme erworben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist das Präsidium nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Der Antragsteller kann im Fall seiner Ablehnung eine Entscheidung der nächsten Delegiertenversammlung beantragen.

2. Mit Zugang der Aufnahmebestätigung und vollständiger Zahlung der Aufnahmegebühr sowie des ersten fälligen Beitrags wird die Mitgliedschaft wirksam.

3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmung der Satzung und sämtlicher Ordnungen sowie die satzungsmäßigen Beschlüsse der Organe des Vereins einzuhalten, den Anordnungen der Vereinsorgane – insbesondere das Präsidium und der durch das Präsidium eingesetzten Personen – in allen Vereins- und Sportangelegenheiten Folge zu leisten, das Ansehen und die Ehre des Vereins zu fördern und sich aller Handlungen zu enthalten, die geeignet sind, den Verein oder sein Ansehen zu schädigen.

2. Es ist Ehrensache der Mitglieder, an den Mitgliederversammlungen des Vereins, soweit möglich, teilzunehmen.

3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Sie zahlen

- a) bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr;
- b) einen Jahresbeitrag;

c) eine Umlage bis zum dreifachen des Jahresbeitrags, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins erhoben wird.

4. Die Aufnahmegebühr sowie die Jahresbeiträge für die jeweilige Mitgliedschaft (§ 4) werden vom Präsidium in einer Beitragsordnung festgelegt, hiervon ausgenommen ist der Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder und etwaige Umlagen, über die die Delegiertenversammlung entscheidet. Die Aufnahmegebühr sowie die Jahresbeiträge können für juristische Personen und andere Personenvereinigungen höher als bei natürlichen Personen bemessen werden. Darüber hinaus kann das Präsidium in geeigneten Fällen Mitgliedsbeiträge sowie die Aufnahmegebühr ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

5. Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Vereinen, juristischen Personen, Personengesellschaften oder Einzelunternehmen, die mit dem Verein in sportlichem Wettbewerb stehen, insbesondere zu anderen Lizenznehmern des DFL e.V. und des DFB - Deutscher Fußball-Bund e.V. oder deren Muttervereinen oder mit diesen vertraglich verbundenen Unternehmen in vertraglichen Beziehungen stehen, sowie Mitarbeiter oder Mitglieder von Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen eines anderen Lizenznehmers des DFL e.V. und des DFB - Deutscher Fußball-Bund e.V. oder deren Mutterverein können kein Vereinsamt ausüben.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Die stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder können in der Mitgliederversammlung und in den jeweiligen Abteilungsversammlungen des Vereins sachliche Anträge stellen und verlangen, dass hierüber abgestimmt wird. Mitglieder, die ihre Beiträge trotz Fälligkeit nicht bezahlt haben, können von der Ausübung sämtlicher Mitgliedschaftsrechte für die Dauer des Zahlungsrückstandes ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für den Zugang zu Mitgliederversammlungen.

2. Jedes Mitglied ist berechtigt am Vereinsleben teilzunehmen, die Veranstaltungen zu besuchen und im Rahmen einer Benutzungsordnung die Einrichtungen und Angebote des Vereins wahrzunehmen und zu benutzen.

3. Die Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch auf Ersatz von Schäden oder Verlusten, die sie bei der Ausübung des Sports, der Benutzung von Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, es sei denn, solche Schäden werden dem Mitglied bei Haftung des Vereins dem Grunde nach vorsätzlich oder grob fahrlässig zugefügt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Schäden infolge der Verletzung von Leib und Leben.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod;
- durch Kündigung;
- durch Ausschluss gemäß § 9.

2. Die Kündigung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich.

3. Die Kündigung muss schriftlich dem Verein gegenüber spätestens bis zum 30.09. eines Jahres erklärt werden. Fällige Beiträge sind zu entrichten und können im Rechtswege eingefordert werden.

§ 9 Vereinsstrafen

1. Bei vereinsschädigendem, unsportlichem, disziplinelosen und unkameradschaftlichem Verhalten kann auf

- a) Verwarnung
- b) Sperre
- c) Schriftliche oder mündliche Abbitte bzw. Ehrenerklärung oder
- d) Ausschluss

erkannt werden. Vereinsschädigendes Verhalten im Sinne der vorstehenden Regelung ist insbesondere die Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge.

2. Über die Vereinsstrafen a) - b) entscheidet das Präsidium. Gegen den Präsidiumsbeschluss ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe ein Einspruch statthaft. Über den Einspruch entscheidet der Aufsichtsrat.

3. Über Vereinsstrafen nach c) und d) entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat. Gegen den Beschluss ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses ein Einspruch statthaft. Über den Einspruch entscheidet die Delegiertenversammlung auf der nächsten Delegiertenversammlung. Zur Bestätigung des Beschlusses ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

4. Eine Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist erst nach Abschluss des vereinsinternen Einspruchsverfahrens statthaft.

§ 10 Ehrungen, Vereinsehrensamtbeauftragter

1. Zu Ehrenpräsidenten, Ehrenmitgliedern und Ehrenspielführer können Mitglieder, die sich um den Verein und seine Bestrebungen in hervorragender Weise verdient gemacht haben, durch Beschluss ernannt werden. Mitglieder mit 60-jähriger Mitgliedschaft werden automatisch zu Ehrenmitgliedern ernannt.

2. Nach 15-jähriger Mitgliedschaft wird die silberne, nach 25-jähriger Mitgliedschaft die goldene und nach 50-jähriger Mitgliedschaft die goldene Vereinsehrennadel mit Silberkranz verliehen. Alle Zeiten einer Mitgliedschaft werden angerechnet.

3. Für ganz besondere Verdienste können Mitglieder mit den genannten Ehrungen schon zu einem früheren Zeitpunkt ausgezeichnet werden. Die Verleihung der silbernen, goldenen oder goldenen Ehrennadel mit Silberkranz für solche Verdienste erfolgt durch Beschluss.

4. Bei Erringung einer Deutschen Meisterschaft oder gleichwertiger sportlicher Leistung wird der Ehrenbrief des Vereins verliehen.

5. Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann der Ehrenring des Vereins verliehen werden. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

6. Über Ehrungen entscheidet der Aufsichtsrat.

7. Der Präsident oder der Aufsichtsratsvorsitzende nehmen die Ehrungen in würdiger Form vor. Über die Ernennung und Verleihung sind Urkunden auszustellen und der/dem Geehrten auszuhändigen. Letzteres gilt nicht bei Abs. 4.

8. Die Delegiertenversammlung wählt auf Antrag eines Delegierten einen Vereinsehrensamtsbeauftragten. Die Wahl des Vereinsehrensamtsbeauftragten erfolgt zeitgleich mit der Wahl des Aufsichtsrates. Wird ein Vereinsehrensamtsbeauftragter gewählt, so ist er Mitglied des Aufsichtsrates und für die rechtzeitige Information an den Aufsichtsrat im Rahmen seiner Tätigkeit und der in der Ehrenordnung geregelten Abläufe zuständig. Näheres kann im Rahmen einer Ehrenordnung geregelt werden.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- die Delegiertenversammlung
- das Präsidium
- der Aufsichtsrat

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist zuständig zur Beschlussfassung über:

- a) Neufassungen oder Änderungen der Satzung,
- b) die Veräußerung von Sportstätten im Ganzen,
- c) die Verschmelzung des Vereins,
- d) die Auflösung des Vereins.

2. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Dieses Stimmrecht ruht, solange ein Mitglied Zahlungsverpflichtungen (über den Zeitpunkt der Beitragsfälligkeit hinaus) hat, oder seine Mitgliedsrechte ruhen.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch das Präsidium einberufen. Die Einberufung dieser Mitgliederversammlung soll jeweils spätestens bis Ende Juni erfolgen.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Präsidium oder der Aufsichtsrat dies beschließt oder wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder die Abhaltung einer Mitgliederversammlung unter Angabe der Punkte, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, beantragt.

5. Die Einberufung jeder Mitgliederversammlung hat mindestens vier Wochen vorher durch das Präsidium auf der Homepage des Vereins (www.wuerzburger-kickers.de) unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Anträge der Mitglieder müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidium eingereicht werden. Das Präsidium veröffentlicht daraufhin mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung die endgültige Tagesordnung auf der Homepage des Vereins (www.wuerzburger-kickers.de). Dringliche Anträge können jederzeit gestellt werden. Einladung, vorläufige und endgültige Tagesordnung werden zudem im Schaukasten des Vereins (Standort: Eingang zur Vereinsgaststätte) zum Aushang gebracht.

6. Die Versammlung wird vom Präsidenten bzw. einem seiner Stellvertreter geleitet. Sind diese alle verhindert, wird ein Versammlungsleiter gewählt.

7. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Punkte der Tagesordnung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nicht anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegeben gewertet. Die Beschlussfassung erfolgt höchstpersönlich durch offene Abstimmung. Sie ist jedoch dann geheim, wenn die einfache Mehrheit dies auf Antrag eines Anwesenden beschließt.

8. Über den Ablauf der Versammlung wird ein Protokoll erstellt, hierzu bestimmt der Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist spätestens vier Wochen nach der Versammlung zur Einsicht auf der Geschäftsstelle bereitzuhalten.

§ 13 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Präsidium,
- b) den Mitgliedern des Aufsichtsrats,
- c) soweit vorhanden: dem Vorsitzenden der gesetzlichen Vertretung von Gesellschaften, in die Profiabteilungen ausgegliedert wurden, bei dessen Verhinderung dessen Vertreter;
- d) soweit vorhanden: dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats von Gesellschaften, in die Profiabteilungen ausgegliedert wurden, bei dessen Verhinderung dessen Vertreter.
- e) den Delegierten.

Sie ist zuständig zur Beschlussfassung über:

- a) Wahl der Mitglieder des Präsidiums,
- b) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates,
- c) Wahl der Kassenprüfer,

- d) Wahl des Vereinsehrenamtsbeauftragte (VEAB),
- e) Bestätigung der in der Abteilungsversammlung gewählten Abteilungsleiter,
- f) Entgegennahme von Erklärungen des Präsidiums, des Aufsichtsrates und der Rechnungsprüfer, insbesondere des Rechenschafts- und Kassenberichts, sowie Entscheidung über die Entlastung des Präsidiums,
- g) Festsetzung des Jahresbeitrags für ordentliche Mitglieder und etwaige Umlagen, Festsetzung der Abteilungsbeiträge,
- h) Festsetzung der Rahmenabteilungs-, der Jugend- oder der Ehrenordnung,
- i) Vereinsausschlüsse nach Einspruch,
- j) Entscheidung über Wiederaufnahme von ausgeschlossenen Mitgliedern.

2. Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung hat 1 Stimme. Eine Vertretung ist zulässig, sofern mit der Vertretung ein Mitglied der Abteilung, der der zu Vertretene angehört, beauftragt wird. Die Vertretung ist durch schriftliche Bevollmächtigung nachzuweisen. Die Wahl erfolgt höchstpersönlich durch offene Abstimmung. Sie ist jedoch dann geheim, wenn die einfache Mehrheit dies auf Antrag eines Anwesenden beschließt. Die Delegiertenversammlung ist berechtigt, sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung zu geben.

3. Die Delegierten der einzelnen Abteilungen werden jeweils in einer Abteilungsversammlung durch Wahl ermittelt. Delegierter kann nur werden, wer ordentliches, volljähriges Mitglied ist. Neu gegründete oder zusammengeschlossene Abteilungen wählen ihre Delegierten zeitgleich mit der auf die Gründung bzw. den Zusammenschluss nachfolgenden Wahl der anderen Abteilungsversammlungen. Sind keine weiteren Abteilungen gebildet, entspricht die Abteilungsversammlung der Fußballabteilung der Mitgliederversammlung. Jede der vorgenannten Abteilungen entsendet einen Delegierten; bei mehr als 30 Abteilungsmitgliedern wird für je 30 weitere Mitglieder ein weiterer Delegierter entsandt. Maßgebend für die Errechnung der Anzahl der Delegierten ist der Mitgliederbestand am 1.1. des bei Ladung zur Abteilungsversammlung laufenden Jahres. Jeder Stimmberechtigte hat pro zu wählendem Delegierten eine Stimme. Stimmenhäufung auf einen Delegierten ist nicht zulässig. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Sind mehrere Personen als Delegierte zu wählen, erfolgt ein gemeinsamer Wahlgang. Gewählt ist jeweils die Anzahl der zu wählenden Kandidaten, die die meisten Stimmen erreicht haben. Soweit erforderlich, sind Stichwahlen durchzuführen. Das Wahlergebnis wird dem Präsidium übermittelt. Abs. 13 gilt entsprechend.

4. Jedes Abteilungsmitglied kann Vorschläge beim Präsidium für die Wahl der Delegierten einreichen. Vorschläge und Bewerbungen müssen spätestens eine Woche vor der Abteilungsversammlung schriftlich beim Präsidium eingereicht werden. Später eingehende Vorschläge können nicht berücksichtigt werden. Liegt nicht für jedes zu besetzende Delegiertenamt mindestens ein Wahlvorschlag vor, hat das Präsidium sich selbst um Vorschläge zu bemühen. Es ist dabei nicht an Fristen gebunden. Das Präsidium ist berechtigt, einen Wahlvorschlag bzw. den betroffenen Kandidaten zurückzuweisen, wenn der vorgeschlagene Kandidat aus einem in seiner Person liegenden wichtigen Grund nicht als zur Übernahme des vorgeschlagenen Delegiertenamtes geeignet und/oder die Zurückweisung zur Wahrung der Interessen des Vereins geboten erscheint. Das Präsidium hat dabei nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Ein Delegierter kann nicht zugleich Mitglied des Präsidiums oder Aufsichtsrats sein. Im Falle der Wahl eines Delegierten zum Mitglied des Präsidiums oder Aufsichtsrats gilt deren Annahme zugleich als Amtsniederlegung des Amtes als Delegierter.

5. Die Wahlperiode der Delegierten beträgt drei Jahre, sie bleiben – außer nach Auflösung einer Abteilung – bis zum turnusgemäßen Ende einer Wahlperiode im Amt. Mit Auflösung einer Abteilung verlieren die Delegierten dieser Abteilung automatisch ihr Amt. Das Präsidium bzw. die Abteilungen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Wahl rechtzeitig vor Beginn der neuen Wahlperiode durchgeführt wird.

6. Für Delegierte, die ihr Amt niedergelegt haben oder aus dem Verein ausgeschieden sind, treten Ersatzleute aus der jeweiligen Abteilung in der Reihenfolge der Stimmenzahl ein, die Sie bei der Delegiertenwahl erhalten haben. Sofern dies nicht möglich ist, werden die Ersatzleute in einer Abteilungsversammlung durch Wahl ermittelt. Mitglieder mehrerer Abteilungen, müssen sich gegenüber der Abteilungsleitung und dem Präsidium erklären, für welche Abteilung Sie an der Wahl als Delegierten teilnehmen wollen. Nur in dieser ausgewählten Abteilung können sie bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen selbst als Delegierter gewählt werden.

7. Die Delegiertenversammlung ist vom Präsidium mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen wenn dies mindestens ein Drittel der Delegierten schriftlich und unter Angabe von Gründen beantragen (außerordentliche Delegiertenversammlung).

8. In dieser Delegiertenversammlung müssen folgende Tagesordnungspunkte behandelt werden:

- a) Bericht des Präsidiums mit Vortrag des Jahresabschlusses und Vorstellung eines Wirtschaftsplanes,
- b) Bericht des Aufsichtsrates,
- c) Bericht der Kassenprüfer,
- d) Entlastung des Präsidiums,
- e) in einem Wahljahr - Neuwahl des Präsidiums, der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Rechnungsprüfer,
- f) Berichte der Abteilungen,
- g) Bericht des Jugendsprechers,
- h) Ehrungen,
- i) Anträge,
- j) Verschiedenes.

9. Die Delegierten sind mindestens 14 Tage vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Delegierte, die dem Verein eine Email-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer Email an die zuletzt in Textform mitgeteilte Email-Adresse geladen werden, wenn der Delegierte nicht in Textform anderes mitgeteilt hat.

10. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist durch das Präsidium innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn

- a) das Präsidium oder der Aufsichtsrat dies beschließt oder
- b) mindestens ein Drittel der Delegierten dies verlangt.

Die Einladung erfolgt wie zu einer ordentlichen Delegiertenversammlung unter Benennung der zur Beschlussfassung vorgesehenen Themen und Anträge.

11. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend oder vertreten sind.

12. Ist die ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine erneute Delegiertenversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Darauf ist in der Ladung hinzuweisen.

13. Im Übrigen gelten für die Beschlussfassung und die Anfertigung von Protokollen die Vorschriften des § 12 Abs. 6 – 8 entsprechend.

§ 14 Präsidium

1. Das Präsidium i.S.d. § 26 BGB setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten,
- dem ersten Vizepräsidenten,
- dem zweiten Vizepräsidenten.

Bei Stimmgleichheit des Präsidiums entscheidet die Stimme des Präsidenten. Das Präsidium ist berechtigt, sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung zu geben. Der Aufsichtsrat unterbreitet der Delegiertenversammlung Wahlvorschläge für die Wahl zum Präsidium, vgl. § 15 Abs. 4.

2. Zur rechtsverbindlichen Verpflichtung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Präsidiums.

3. Im Innenverhältnis gilt: Besonders wichtige Fragen muss das Präsidium dem Aufsichtsrat zur Entscheidung vorlegen. Besonders wichtige Fragen in diesem Sinne liegen insbesondere vor bei

- dem Erwerb bzw. dem Verkauf von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Teileigentumsrechten,
- dem Verkauf bzw. dem Erwerb oder der Belastung von Gesellschaftsbeteiligungen,
- dem Abschluss von Darlehens- und Kreditverträgen über mehr als (i) 25.000 € in der Regionalliga Bayern, (ii) 50.000 € in der 3. Liga, (iii) 125.000 € in der 2. Bundesliga, (iv) 1.250.000 € in der 1. Bundesliga, (v) 10.000 € in allen übrigen Ligen,
- bei Rechtsgeschäften, deren Laufzeit 3 Jahre überschreitet,
- bei Rechtsgeschäften, die eine finanzielle Belastung des Vereins im Einzelfall von mehr als (i) 25.000 € in der Regionalliga Bayern, (ii) 50.000 € in der 3. Liga, (iii) 125.000 € in der 2. Bundesliga, (iv) 1.250.000 € in der 1. Bundesliga, (v) 10.000 € in allen übrigen Ligen verursachen,
- Bei Rechtsgeschäften, die in der Summe der Einzelgeschäfte über das Geschäftsjahr von mehr als (i) 65.000 € in der Regionalliga Bayern, (ii) 125.000 € in der 3. Liga, (iii) 325.000 € in der 2. Bundesliga, (iv) 3.250.000 € in der 1. Bundesliga, (v) 25.000 € in allen übrigen Ligen verursachen,

sofern die vorbezeichneten Rechtsgeschäfte bzw. Kosten nicht bereits im vom Aufsichtsrat beschlossenen Haushaltsplan vorgesehen sind. Stimmt der Aufsichtsrat nicht zu, ist die Zustimmung der Delegiertenversammlung einzuholen.

4. Der Präsident ist der Repräsentant des Vereins und für die Führung in verwaltungsmäßiger, organisatorischer, sportlicher und geschäftlicher Hinsicht den Mitgliedern verantwortlich. Er hat in allen Sitzungen des Aufsichtsrats und der Abteilungen ein Anwesenheitsrecht.

5. Das Präsidium wird von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

6. Ein Präsidiumsmitglied kann sein Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet der Präsident vorzeitig aus, so ist innerhalb von vier Wochen eine Delegiertenversammlung zur Neuwahl eines Präsidenten einzuberufen. Scheidet im Übrigen ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, ist vom Aufsichtsrat für den Rest der Amtszeit ein anderes ordentliches Vereinsmitglied als kommissarischer Nachfolger zu bestimmen; entsprechendes gilt, wenn auf einer Delegiertenversammlung kein Kandidat gefunden wird.

7. Vernachlässigt der Präsident seine Aufgaben, so kann ihm die Delegiertenversammlung das Misstrauen nur durch die Wahl eines neuen Präsidenten aussprechen.

8. Vernachlässigt ein anderes Mitglied des Präsidiums seine Aufgaben, so kann der Aufsichtsrat mit 2/3-Mehrheit dieses Mitglied seines Amtes entheben und ein anderes ordentliches Vereinsmitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Aufgabe betrauen.

9. Kommt es weder zur Wahl eines Präsidenten noch zur Wahl der Vizepräsidenten, führt der Aufsichtsrat für höchstens sechs Monate kommissarisch die Geschäfte des Präsidiums. Spätestens nach sechs Monaten ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Auf die Tagesordnung dieser Versammlung ist auch die Auflösung des Vereins zu setzen.

§ 15 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus den Abteilungsleitern, dem Vereinsehrenamtsbeauftragten und mindestens 5, maximal 9 von der Delegiertenversammlung gewählten Mitgliedern. Diese bestimmen untereinander einen Vorsitzenden. Mitglieder des Präsidiums können nicht zugleich Mitglied des Aufsichtsrats sein. Mitglieder des Aufsichtsrates können nicht zugleich Mitglied eines Organs einer Tochtergesellschaft sein, insbesondere der Würzburger Kickers Fußball AG.

2. Der Aufsichtsrat nimmt die in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr. Er ist in seinen ordnungsgemäßen Sitzungen beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder teilnehmen und beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

3. Der Aufsichtsrat steht dem Präsidium grundsätzlich in allen Belangen mit Rat und Tat beratend und unterstützend zur Seite. Er ist das oberste Kontrollorgan des Vereins und nimmt Einsicht in die Bücher und verlangt Auskunft von dem Präsidium. Der Aufsichtsrat schlägt der Delegiertenversammlung die Entlastung des Präsidiums oder einzelner Mitglieder des Präsidiums vor. Der Aufsichtsrat ist von dem

Präsidium zur Entscheidung besonders wichtiger Fragen i.S.d. § 14 Abs. 3 im Bedarfsfall einzuberufen. Dem Aufsichtsrat obliegt insbesondere die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und über einen erforderlichen Nachtrag. Die Zuweisungen an die einzelnen Abteilungen sollen sich dabei auf die Summe der eingegangenen Beiträge der Abteilungsmitglieder abzüglich des zu erwartenden Verwaltungsaufwandes belaufen. Gehört ein Mitglied mehreren Abteilungen an, wird der entsprechende Überschuss zu gleichen Teilen an die jeweilige Abteilung verteilt.

4. Der Aufsichtsrat unterbreitet der Delegiertenversammlung Wahlvorschläge für die Wahl zum Präsidium. Vorschläge und Bewerbungen müssen spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich beim Aufsichtsrat eingereicht werden. Später eingehende Vorschläge können nicht berücksichtigt werden. Jedes Vereinsmitglied kann Vorschläge beim Aufsichtsrat einreichen. Liegt nicht für jedes zu besetzende Präsidiumsamt mindestens ein Wahlvorschlag vor, hat der Aufsichtsrat sich selbst um Vorschläge zu bemühen. Er ist dabei nicht an Fristen gebunden. Der Aufsichtsrat kann auch bei vorhandenen Wahlvorschlägen mit Zustimmung der betroffenen Kandidaten Abänderungen vornehmen oder aus vorhandenen Wahlvorschlägen einen eigenen Wahlvorschlag erarbeiten. Hierbei ist er ebenfalls nicht an Fristen gebunden. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, einen Wahlvorschlag bzw. den betroffenen Kandidaten zurückzuweisen, wenn der vorgeschlagene Kandidat aus einem in seiner Person liegenden wichtigen Grund nicht als zur Übernahme des vorgeschlagenen Amtes geeignet und/oder die Zurückweisung zur Wahrung der Interessen des Vereins geboten erscheint. Der Aufsichtsrat hat dabei nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Auch Mitglieder des Aufsichtsrates können vorgeschlagen werden. Im Falle ihrer Wahl gilt deren Annahme zugleich als Amtsniederlegung des Amtes als Aufsichtsrat.

5. Der Aufsichtsrat kümmert sich um die "Mitglieder-Belange":

- a) runde (ab 60.) und besondere Geburtstage
- b) Krankenbesuche
- c) Todesfälle
- d) besondere Anlässe (z.B. Jubiläum usw.).

6. Bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern in Vereinsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die das Vereinsinteresse oder den Vereinszweck berühren, ist der Aufsichtsrat anzurufen, bevor die ordentlichen Gerichte angerufen werden.

7. Der Aufsichtsrat wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

8. Scheiden Aufsichtsratsmitglieder aufgrund von Tod oder Amtsniederlegung aus dem Amt aus, und sinkt in Folge dessen die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter 7, ist eine außerordentliche Delegiertenversammlung zur Neuwahl einzuberufen.

§ 16 Kassenprüfer

1. Zwei von der Delegiertenversammlung gewählte Kassenprüfer haben jährlich mindestens einmal die gesamten Kassen- und Buchführungsgeschäfte des Vereins und deren Abteilungen zu überprüfen und dem Präsidium hierüber Bericht zu erstatten.

2. In der ordentlichen Delegiertenversammlung geben die Kassenprüfer der Versammlung Bericht über die Art und Weise der Kassen- und Buchführung, das Vorhandensein der Buchungsunterlagen und der rechnerischen Richtigkeit der Abschlüsse.

3. Eventuelle Vorschläge über Verbesserungen der Kassen- und Buchführung sind dem Präsidium zu unterbreiten.

4. Scheidet ein Kassenprüfer aus dem Amt aus, betraut der Aufsichtsrat ein anderes ordentliches Vereinsmitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

5. Soweit aufgrund eines Lizenzierungsverfahrens der Jahresbericht und der Bericht über die wirtschaftliche Lage des Vereins der Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer bedürfen, beauftragt das Präsidium hierzu einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer. Über das Prüfergebnis des Wirtschaftsprüfers hat das Präsidium in der Delegiertenversammlung zu berichten.

6. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 17 Vertreter der Jugend

Die jugendlichen Vereinsmitglieder über 7 Jahre können aus ihrer Mitte einen Jugendsprecher wählen. Dieser soll zu allen die Jugend betreffenden Entscheidungen geladen und gehört werden.

§ 18 Wahlgrundsätze

1. Zu Beginn einer jeden Wahl wird aus der Mitte der Versammlung ein Wahlausschuss bestimmt. Dieser besteht aus drei Personen, die weder das zu wählende Amt innehaben noch für dieses Amt kandidieren.

2. Sämtliche gewählten Amtsinhaber bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Möglichkeit einer Amtsniederlegung bzw. Amtsenthebung bleibt hiervon unberührt.

3. Erfolgt eine außerordentliche Wahl, so ist der neue Amtsinhaber bis zum nächsten ordentlichen Wahltermin gewählt.

4. Abwesende Kandidaten können nur dann zu einer Wahl vorgeschlagen und gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass sie diese Wahl gegebenenfalls anzunehmen bereit sind. Die Kandidaten haben das Recht, der Versammlung vor dem Wahlgang sich und ihre Ziele vorzustellen.

§ 19 Satzungsänderungen

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen sind jeweils mit einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen.

2. Satzungsänderungen sind auch dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.

§ 21 Vereinsvermögen

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Würzburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sportes im Jugendbereich zu verwenden hat.

2. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 22 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Sitzungen des Präsidiums und des Aufsichtsrates, sowie in den Delegierten- und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 23 Abteilungen

1. Innerhalb des Vereins können neben der Fußballabteilung für die anderen Sportarten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden, wenn diese Abteilung mindestens 50 Mitglieder umfasst. Mehrere Sportarten können auch in einer Abteilung zusammengefasst werden. Diese gesonderten Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins. Aus der Mitgliedschaft in einer Abteilung ergeben sich keine über diese Satzung hinausgehenden Rechte und Pflichten, wenn nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist. Mitglied einer Abteilung kann nur werden, wer zugleich Mitglied des Vereins ist.

2. Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Gründung und Auflösung von Abteilungen. Die Entscheidung ergeht mit einfacher Mehrheit. Bei der Auflösung einer Abteilung ist die zugehörige Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung einzuholen; der Wille der betroffenen Abteilung ist in der Wahlentscheidung der Delegiertenversammlung des Vereins berücksichtigt.

3. Jede Abteilung nimmt ihre Angelegenheiten eigenverantwortlich wahr, soweit nicht diese Satzung dem entgegensteht oder eine andere Abteilung hiervon betroffen ist. In diesen Fällen regelt das Präsidium unter Beachtung der einzelnen Belange die Angelegenheit.

4. Die Leitung der Abteilung – mit Ausnahme der Fußballabteilung – obliegt dem jeweiligen Abteilungsleiter, der durch die Mitglieder der Abteilung in einer einzuberufenden Abteilungsversammlung gewählt wird. Seine Amtszeit entspricht der satzungsgemäßen Amtszeit des Präsidiums, er ist Mitglied des Aufsichtsrates. Die Abteilungsversammlung wählt daneben einen stellvertretenden Abteilungsleiter. Er rückt in die Stellung des Abteilungsleiters nach, wenn dieser verstirbt oder sein Amt niederlegt. Die Leitung der Fußballabteilung als Hauptverein obliegt dem Präsidium, ein Abteilungsleiter wird hierbei nicht gewählt.

5. Die Abteilungsleiter haben dem Präsidium in jeder Aufsichtsratssitzung und im Bedarfsfall auch außerhalb hiervon über Aktivitäten und Vorkommnisse in den Abteilungen zu unterrichten. Sie haben einmal jährlich den Jahresabschluss und einen Wirtschaft- und Haushaltsplan vorzulegen, der der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

6. Die Abteilungen geben sich eigene Abteilungsordnungen. Die Abteilungsordnungen müssen die Organisation der Abteilung und die Durchführung der Abteilungswahlen regeln und sich an den Vorgaben dieser Satzung orientieren. Vorrang hat im Kollisionsfall diese Vereinssatzung, die weiterhin verbindlich für alle Mitglieder des Vereins gilt. Über neue oder geänderte Abteilungsordnungen ist die Mitgliederversammlung zu informieren.

7. Ein Vereinsmitglied kann Mitglied mehrerer Abteilungen sein. Es hat das Recht jederzeit zwischen den Abteilungen zu wechseln.

8. Der Vereinsführung obliegt ansonsten die Mitgliederverwaltung. Soweit für die Organisation erforderlich, kann jede Abteilung von der zentralen Mitgliederverwaltung Listen über ihre Abteilung erhalten. Die Nutzungszeiten und -rechte von Anlagen, Hallen und sonstigen Einrichtungen werden zentral durch das Präsidium vergeben.

§ 24 Unwirksamkeit von Teilen der Satzung, Änderungsermächtigung

1. Bei Unwirksamkeit von Teilen der in der Satzung enthaltenen Bestimmungen bleibt der übrige Teil der Satzung voll wirksam.
2. Das Präsidium ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung und zu Änderungen, die auf Grund etwaiger Beanstandungen von Registergericht oder Finanzamts (aus Gründen der Erhaltung der Gemeinnützigkeit) erforderlich sind, ermächtigt.

§ 25 Aushändigung der Satzung

Jedem Mitglied des Vereins ist auf Wunsch eine Satzung auszuhändigen. Die Satzung liegt im Geschäftszimmer aus.

§ 26 Übergangsvorschrift

Die am 20. März 2017 beschlossene Satzungsneufassung wird mit Eintragung im Vereinsregister wirksam.

Mit Wirksamwerden der Satzungsneufassung wird der zu diesem Zeitpunkt amtierende

- Vorstandsvorsitzende zum Präsidenten,
- Vorstand „Finanzen und Verwaltung“ zum ersten Vizepräsidenten, und
- Vorstand „Sport“ zum zweiten Vizepräsidenten.

Die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Satzungsneufassung amtierenden Vorstände „Anlagen“ und „Jugend“ sind abberufen und scheiden aus dem vertretungsberechtigten Vorstand i.S.d. § 26 BGB aus.